

# Groß Strehlizer Kreis-Blatt

Groß Strehlitz, den 28. Dezember 1932

Er scheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 8 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen! Wendet Euch an Euren Tierarzt! Die Impfpreise sind erheblich herabgesetzt!**

Inhalt: Halbjahres-Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes Groß Strehlitz S. 157 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 159 — Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelläufers S. 159 — An sämtl. Magistrate und Gemeindevorstände S. 159 — Personalien S. 159 — Sicherungsverfahren S. 159

## Halbjahres-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes Groß Strehlitz.  
I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1932.

(Beträge in 1000 RM.)

### A. Ordentlicher Haushalt.

Ueberträge aus Vorjahren (Ueberschüsse, Fehlbeträge, Bestände und dgl.)

a) Fehlbetrag

342.—

Mithin aus Vorjahren: 342.—

	Jahresfall ')		Zft-Einnahme oder Zft-Ausgabe ')		
		darunter Soll (Rechnungs-soll) der Vorjahrs-zeite ')	im 1. Berichts-halb-jahr	im 2. Berichts-halb-jahr	zusammen
	1	1 a	2	3	4
<b>I. Einnahmen:</b>					
1. Steuern	651	161	226		
2. Vom Allg. Kapital- und Grundvermögen und von den Betrieben abgelieferte Ueberschüsse	25	—	7		
Davon ab:	676	161	233		
An das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe geleistete Zuschüsse	24	—	7		
Verbleiben	652	161	226		
3. Sonstige Einnahmen:					
Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei)	21	3	6		
Schulwesen		—			
Tiefbauwesen	174	—	57		
Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Krifenfürorge und Wohnungswesen)	928	5	260		
Krifenfürorge	—	—	—		
Wohnungswesen	—	—	—		
Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen	—	—	—		
Uebrige Kammereiverwaltungen	7	—	2		
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>1782</b>	<b>169</b>	<b>551</b>		

(abzüglich der Zuschüsse an das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe)

		Jahresloß <sup>1)</sup>		Zft-Einnahme oder Zft-Ausgabe <sup>1)</sup>		
			darunter Soll (Rechnungs- loß der Vorjahrs- reste <sup>2)</sup> )	im 1. Bericht- halbjahr	im 2. Bericht- halbjahr	zusammen
1		1 a	2	3	4	
<b>II. Ausgaben:</b>						
1.	Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei)	134	10	56		
2.	Schulwesen	—	—	—		
a)	Bolkschulen	—	—	—		
b)	Sonstiges Schulwesen	10	—	—		
3.	Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung)	365	67	66		
4.	Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Krisenfürsorge und Wohnungswesen)	1549	36	442		
5.	Beteiligung an der Krisenfürsorge	—	—	—		
6.	Wohnungswesen	—	—	—		
7.	Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen	—	—	—		
8.	Uebrige Rämmereiverwaltungen (soweit nicht unter 1 bis 7 aufgeführt)	59	8	16		
9.	Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband	118	29	—		
Ausgaben insgesamt		2235	150	580		

### B. Außerordentlicher Haushalt

Ueberträge aus Vorjahren (Ueberschüsse, Fehlbeträge, Bestände und dgl.)

a) Fehlbetrag

132.—

**Mithin aus Vorjahren:** 132.—

		Jahresloß <sup>1)</sup>		Zft-Einnahme oder Zft-Ausgabe <sup>1)</sup>		
			darunter Soll (Rechnungs- loß der Vorjahrs- reste <sup>2)</sup> )	im 1. Bericht- halbjahr	im 2. Bericht- halbjahr	zusammen
1		1 a	2	3	4	
<b>I. Einnahmen</b>						
1.	Schuldenaufnahme	—	—	—		
2.	Fondsentnahme	—	—	—		
3.	Sonstige Einnahmen	—	—	16		
Einnahmen insgesamt		—	—	16		
<b>II. Ausgaben</b>						
1.	Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und unterhaltung)	—	—	15		
2.	Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen	—	—	—		
3.	Wohnungswesen	—	—	—		
4.	Sonstige Ausgaben der Rämmereiverwaltungen	—	—	—		
5.	Außergewöhnliche Zuschüsse und Reinvestitionen für das Allgemeine Kapital- und Grundvermögen und für die Betriebe	—	—	—		
Ausgaben insgesamt		—	—	15		

### Bemerkungen<sup>3)</sup>:

<sup>1)</sup> Soll (Sp. 1) und Zft (Sp. 2 bis Sp. 4) — einschl. Vorjahrsreste (aus dem Vorjahr übertragene Reste), damit dem Zft ein vergleichbares Soll gegenübersteht. — Solange der Haushaltsplan noch nicht endgültig verabschiedet ist, ist das Jahresloß nach dem Entwurf des Haushaltsplans anzugeben. — Bei Vorlage von Nachtragsplänen ist rechtzeitige Berichtigung erforderlich.

<sup>2)</sup> D. h. das zur Vergleichung von Restausgaben bzw. aus zu erwartenden Resteinnahmen zur Verfügung gebliebene Soll.

<sup>3)</sup> Hier ist die vorstehende Uebersicht ausreichend zu erläutern bzw. zu ergänzen. So sind hier z. B. Angaben über die Kassenlöcher und über die Höhe der schwebenden Schulden zu machen.

## Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers

Aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 — Gesetzamtl. S. 83 — wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes verordnet:

### § 1.

Es ist verboten, den Kartoffelfäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) in allen seinen Entwicklungsstadien in lebendem Zustande zu halten oder zu züchten, ihn anzukaufen, zu verkaufen oder Rechtsgeschäfte anderer Art über seinen Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen, ihn zu befördern oder zu versenden.

### § 2.

Zu widerhandlungen werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nicht härtere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1932.

**Der Preussische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

**Der Kommissar des Reiches.**  
gez. Febr. von Braun.

**Veröffentlicht.**

Groß Strehlitz, den 28. Dezember 1932.

**Der Landrat.**

L. III.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung

Aufgrund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch für das preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

### § 1.

Lebendes Hausgeflügel (Federvieh) österreichischer Herkunft darf über die deutsch-österreichische Grenze nur auf dem Bahnwege nach Preußen eingeführt werden. Ausgenommen davon sind die in Brutapparaten ausgebrüteten österreichischen Eintagsküken, deren Einfuhr auch auf dem Post- und Luftwege erfolgen darf.

### § 2.

Das auf dem Bahnwege über die deutsch-österreichische Grenze eingeführte lebende Hausgeflügel österreichischer Herkunft unterliegt unbeschadet der amtstierärztlichen Untersuchung an der Grenze auf der Eisenbahnbestimmungsstation der amtstierärztlichen Untersuchung. Vorher darf es nicht von dort entfernt werden.

Dieses gilt jedoch nicht für die in Brutapparaten gebrüteten österreichischen Eintagsküken.

### § 3.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung fallen dem Empfänger des Geflügels zur Last.

### § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

### § 5.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Mai 1928, ver-

öffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 5. Juni 1928 Nr. 129, aufgehoben.

Berlin, den 27. Oktober 1932.

**Der Preussische Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

**Der Kommissar des Reiches.**

Im Auftrage. gez. Müßemeier.

Nr. V/IV/1 10414.

**Veröffentlicht.**

Groß Strehlitz, den 28. Dezember 1932.

L. III.

**Der Landrat.**

## An sämtl. Magistrate und Gemeinde- vorstände

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftsschule Groß Strehlitz ist eine ungewöhnlich starke Entwicklung des Borstenläufers und der Obstmaden in dem im Winter 1928/29 erkrankten und nachher abgestorbenen Obstbaumbestände beobachtet worden. Teilweise sind auch bereits die noch gesunden Bäume angegriffen worden. Um einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen, ordne ich die Entfernung sämtlicher erkrankten Obstbäume bis zum 1. 3. d. Js. an. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mir von dem Geschehenen zu berichten.

Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1932.

L. III.

**Der Landrat.**

An hiesiger Amtsstelle — Zimmer 3 — liegt ein Plan über die Sonderlehrgänge in der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proszau O. S. aus. Der Plan kann hier im Bedarfsfalle eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 28. Dezember 1932.

L. III.

**Der Landrat.**

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die in der Preussischen Gesetzammlung 1932 auf Seite 362 — 367 abgedruckte „Polizeiverordnung über die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern vom 17. 11. ds. Js.“ hin mit dem Ersuchen, auf dieselbe auch die Interessenten aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 22. Dezember 1932.

L. II.

**Der Landrat.**

Der frühere Gemeindevorsteher J. K. I. in Schironowitz v. R. ist mit Wirkung vom 1. 1. 1933 zum kommissarischen Gemeindevorsteher der neuen Landgemeinde „Schironowitz“ bestellt worden.

Groß Strehlitz, den 20. Dezember 1932.

K. I. 585.

**Der Landrat.**

Für nachstehend aufgeführte Betriebsinhaber ist das Sicherungsverfahren **aufgehoben** worden.

Nr.	Nachname	Vorname	Borname und Wohnort	Das Sicherungsverfahren aufgehoben am:
1.	Wienkef	Walter	St. Annaberg	16. 12. 1932
2.	Bollnik	Bingert	Kadlub	22. 12. 1932
3.	Hngol	Johann	Bosnowitz	22. 12. 1932
4.	Kloch	Johann	Rosmierz	22. 12. 1932
5.	Aluba	Johann	Borowian	22. 12. 1932

Groß Strehlitz, den 27. Dezember 1932.

K. II./Si.

**Die Sicherungsstelle.**



# ANZEIGEN

## Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll am

**14. März 1933, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle, Rathaus, Zimmer Nr. 4, versteigert werden die Miteigentumshälfte des Häuslers Johann Gierol an dem in Klein Stanisch belegenden, im Grundbuche von Klein Stanisch, Blatt Nr. 206 eingetragenen Grundstück.

Ganzes Grundstück: Gemarkung Klein Stanisch, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 174 a b, 175 bis 178, Acker und Wiese an der Bahn, 1 ha, 41 a, 40 qm groß, Reinertrag 4,20 Taler, Grundsteuerrolle Nr. 131.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1932 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Häusler Johann Gierol in Krajschow als Miteigentümer zur Hälfte und die verehelichte Lokomotivführer Luze Solento, geb. Gierol und die verehelichte Gärtner Vertrud Wiegotta, verw. gew. Maltz, geb. Gierol in Krajschow als Miteigentümer zu je ein Drittel eingetragen.

**Amtsgericht Groß Strehlitz**, den 17. Dezember 1932.  
3 K. 47 32

6

## Das berühmte Rodersdorfer Lonsdath

Muldenfalz-Strangfalzziegel,

15 und 27 Stück je qm,

Viberschwänze,

braun, blau, schwarzglasiert, naturrot,  
rot engobiert.

Generalsvertreter:

### Max Kassel, Oppeln

Eisen- und Bauwaren-Großhandlung

Ebelputz, Kalk, Zement, Fliesen, Eisen-Träger.

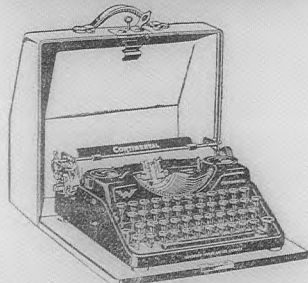
## Frachtbriefe Kollianhänger

und sämtliche anderen Post- u. Bahnformulare nach den neuesten amtlichen Vorschriften, auch mit Firmeneindruck, liefert schnell u. preiswert

**Buchdruckerei Georg Hübner**

## ANZEIGENWERBUNG

! ist der sicherste Weg !  
zu Erfolgen !



## Klein-,Continental'

Erzeugnis der Wanderer-Werke, Chemnitz

Das Schreibzeug des modernen Menschen

Preis 234,— Mk.

Unverbindliche Vorführung bereitwilligst in

**G. Hübner's Buchhandlung**

Ihr Umsatz steigt

wenn Sie planmäßig  
**gute  
Werbe-  
Drucksachen**  
verwenden.

gericht in .....

Geschäftsstelle, Abt. ....

# Acten

über

## die Verfügung von Todes wegen

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_

Hilfsakten:

berechnet bis Blatt .....

rechnungen auf Blatt .....

gesehen gemäß § 15 Abs. 16 der Kass.-O.

s Bl. — Ordgs.-Nr. — .....

Beigelegt .....